

b) **Deckerlaubnis B — für Vatiertiere, die uneingeschränkt zum Decken von Muttertieren der gleichen Rasse verwendet werden dürfen.**

Hierbei ist zu unterscheiden:

aa) **Deckerlaubnis B 1**

für Vatiertiere in volkseigenen Gütern, Akademie-, Lehr- und Versuchsgütern sowie für Vatiertiere in Staatlichen Tierzuchtbetrieben,

bb) **Deckerlaubnis B 2**

für Vatiertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

cc) **Deckerlaubnis B 3**

für Vatiertiere in privatem Besitz,

dd) **Deckerlaubnis B 4**

für Vatiertiere in volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,

ee) **Deckerlaubnis B 5**

für Vatiertiere, die in Deckstationen der VdgB (BHG) e. G. gehalten werden oder von der VdgB (BHG) werktätigen Einzelbauern auf Grund eines Wartungs- und Pflegevertrages übergeben worden sind.

c) **Deckerlaubnis C — für Vatiertiere, die nur für die Bedeckung von Muttertieren der gleichen Rasse innerhalb des eigenen Betriebes verwendet werden dürfen.**

aa) **Deckerlaubnis C 1**

für Vatiertiere in volkseigenen Gütern, Akademie-, Lehr- und Versuchsgütern sowie für Vatiertiere in Staatlichen Tierzuchtbetrieben,

bb) **Deckerlaubnis C 2**

für Vatiertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

cc) **Deckerlaubnis C 3**

für Vatiertiere in privatem Besitz.

(3) Umstellungen von Vatiertieren bedürfen der Zustimmung der Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstellen. Die Deckerlaubnis ist hierbei neu zu erteilen.

(4) Die Benutzung von Vatiertieren zur Kreuzung unterliegt der Genehmigungspflicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, soweit es sich um die Durchführung von Kreuzungen zur Verdrängung einer vorhandenen Landrasse mit dem Ziele der Schaffung einer neuen leistungsfähigen Rasse handelt, in allen anderen Fällen der Genehmigung durch die zuständige Tierzuchtinspektion. Ausgenommen ist die planmäßig gelenkte Gebrauchskreuzung von Schweinen zur Produktion von Ferkeln für die Mast.

(5) Die aus diesen Kreuzungen hervorgehenden weiblichen Tiere sind zu kennzeichnen und dürfen nicht gedeckt werden.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten nicht für solche Tiere, die für Versuchszwecke in Forschungsanstalten gehalten werden. Die Zuchtbenutzung dieser Tiere außerhalb der Viehbestände dieser Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

II.

Die Verwendung von Vatiertieren

§ 13

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise sind dafür verantwortlich, daß in den Gemeinden die erforderliche Anzahl gekörter Vatiertiere gehalten wird, damit eine rechtzeitige und erfolg-

reiche Bedeckung aller vorhandenen Muttertiere erfolgen kann:

für 80 Kühe bzw. Färsen mindestens 1 Bulle,
für 30 deckfähige Sauen mindestens 1 Eber,
für 60 Stuten mindestens 1 Hengst,
für 50 Mutterschafe mindestens 1 Schafbock,
für 60 Ziegen mindestens 1 Ziegenbock.

§ 14

(1) Als Muttertiere gelten bei Rindern sämtliche Kühe sowie deckfähigen Färsen.

(2) Als Muttertiere gelten bei Schweinen alle zur Zucht und Vermehrung geeigneten und dafür vorgesehenen weiblichen Tiere.

(3) Als Muttertiere gelten bei Schafen alle weiblichen Tiere aller Rassen mit einem Mindestalter von acht Monaten. Ausgenommen ist das Ostfriesische Milchschaf und Weißköpfige Fleischschaf, bei denen das Mindestalter für die Verwendung zur Zucht sechs Monate beträgt.

(4) Als Muttertiere gelten bei Pferden alle zur Zucht und Vermehrung geeigneten und dafür vorgesehenen Stuten.

(5) Als Muttertiere gelten bei Ziegen alle weiblichen Tiere mit einem Mindestalter von sechs Monaten.

§ 15

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß in den Gemeinden die Art und Anzahl der zu haltenden Vatiertiere von den Räten der Gemeinden im Einvernehmen mit der VdgB (BHG) sowie den für das Körwesen zuständigen Organen und den zuständigen volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf Grund von Bedeckungsplänen festgelegt wird. Die Vatiertiere sind entweder in eigenen Deckstationen der VdgB (BHG) zu halten oder werktätigen Einzelbauern in Wartung und Pflege zu übergeben.

(2) Die Haltung von Vatiertieren in volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen volkseigenen und diesen gleichgestellten landwirtschaftlichen Betrieben obliegt diesen Betrieben selbst, soweit nicht die künstliche Besamung in Anspruch genommen wird.

§ 16

Der Bedarf von Vatiertieren ist jeweils von den Vatiertierhaltern bei den zuständigen Tierzuchtinspektionen oder deren Nebenstellen anzumelden.

§ 17

(1) Der Vatiertierhalter ist verpflichtet, jede Erkrankung eines gekörten Vatiertes oder den begründeten Verdacht einer Erkrankung sofort dem zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Stellt der Tierarzt eine Erkrankung fest, die die Zuchttauglichkeit für längere Zeit beeinträchtigt, so ist durch den Tierhalter sofort die zuständige Nebenstelle der Tierzuchtinspektion zu benachrichtigen. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des betreffenden Vatiertes.

(3) Ist ein Tier nach der dritten Bedeckung bzw. Besamung nicht trächtig geworden, hat der Vatiertierhalter bzw. Besamungstechniker eine weitere Bedeckung bzw. Besamung abzulehnen, wenn nicht die Unbedenklichkeit der weiteren Bedeckung bzw. Besamung vom Tierarzt in der Muttertierkarte bestätigt oder durch ein Attest belegt ist.